Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8001**
18. Wahlperiode 24.03.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Zur Situation des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten und der aus Syrien geflüchteten Palästinenserinnen und Palästinenser

Seit dem Jahr 1949 werden palästinensische Flüchtlinge und ihre Nachkommen durch das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), ein temporäres Hilfsprogramm der Vereinten Nationen, unterstützt. Zwischen September 1948 und der Gründung der UNRWA im Jahr 1949 war deren Vorgängerorganisation, die UNRPR – United Nations Relief for Palestine Refugees für die Versorgung der palästinensischen Flüchtlinge zuständig. In fünf Gebieten („fields“) ist die UNRWA tätig: im Libanon, in der Syrischen Arabischen Republik, in Jordanien, in der Westbank (inklusive Ostjerusalem) und im Gazastreifen. Ihre finanziellen Mittel erhält die UNRWA größtenteils aus freiwilligen Zahlungen der UN-Mitgliedstaaten. Verwendet werden diese Mittel vor allem für Nothilfe (Lebensmittel, Kleidung, Unterkünfte…), für Bildung (inzwischen wird mehr als die Hälfte des UNRWA-Jahreshaushalts für Bildung aufgewendet), für das Gesundheitswesen und für Sozialhilfe. Seit dem Jahr 1991 vergibt das Hilfswerk für palästinensische Flüchtlinge zudem Kleinkredite an Einzelunternehmerinnen und -unternehmer und Kleinbetriebe.

Vor einigen Wochen hat die UNRWA einen „Syria Emergency-Appeal“ für das Jahr 2016 veröffentlicht. Darin wird konstatiert, mindestens 414 Millionen US-Dollar seien notwendig, um die minimalsten humanitären Bedürfnisse der vom Syrien-Krieg betroffenen Palästinenserinnen und Palästinenser im Jahr 2016 zu befriedigen. Die UNRWA machte damit ein weiteres Mal die besondere Lage, in der sich aus Syrien geflüchtete Palästinenserinnen und Palästinenser befinden, deutlich. Da die UNRWA für diese Menschen und ihre Versorgung zuständig ist, können sie nicht zugleich vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge registriert werden und dementsprechend auch nicht von an diesen gezahlten Spendengeldern profitieren.

Auch was die Einreise und den Aufenthalt sowohl in die/in den Nachbarländer/n als auch nach/in Europa angeht, sind die aus Syrien geflüchteten und flüchtenden Palästinenserinnen und Palästinenser, die in vielen Fällen staatenlos sind, schlechter gestellt als Syrerinnen und Syrer: Seit Mitte 2012 werden sie von jordanischen Sicherheitskräften an der Grenze abgewiesen, im Januar 2013 hat die Regierung für sie ein offizielles Einreiseverbot verhängt. Kinder von Palästinenserinnen und Palästinensern mit jordanischem Ausweis dürfen nicht gemeinsam mit ihren Eltern in das Land einreisen – von ihren Familien wird verlangt, ihre Kinder allein in Syrien zurückzulassen. Unzählige Palästinenserinnen und Palästinenser sind verhaftet und nach Syrien abgeschoben worden. Andere werden in

Cyber City, einem geschlossenen Lager im Norden Jordaniens, unter menschenunwürdigen Bedingungen eingesperrt (www.hrw.org/de/news/2014/08/07/jordanien-aus-syrien-fliehende-palastinenser-abgewiesen). Auch der Libanon hat die Einreisemöglichkeiten für aus Syrien fliehende Palästinenserinnen und Palästinenser im Juni 2014 stark eingeschränkt, auf legalem Weg können sie inzwischen faktisch nicht mehr in den Libanon gelangen. Auch die Türkei behindert seit dem Jahr 2013 die Einreise von palästinensischen Flüchtlingen (www.tageblatt.lu/nachrichten/story/15670021).

Aufgrund dieser Politik haben viele Palästinenserinnen und Palästinenser keine andere Wahl, als illegal in das jeweilige Land einzureisen und/oder ohne Papiere dort zu leben. Damit sind sie besonders häufig Opfer von Ausbeutung und leben in ständiger Angst vor Verhaftung und Abschiebung. Sie können keiner regulären Beschäftigung nachgehen, um wenigstens teilweise selbst für ihre Familien zu sorgen.

Für die Fragesteller ergeben sich aus der besonderen Lage der aus Syrien geflüchteten und flüchtenden Palästinenserinnen und Palästinenser Fragen einerseits zur finanziellen Ausstattung der UNRWA in Syrien und den Nachbarstaaten Syriens und dazu, ob die Betroffenen in den Nachbarländern trotz ihrer ursprünglichen Registrierung in Syrien problemlos versorgt werden können. Andererseits stellt sich die Frage, ob die bei der UNRWA registrierten Flüchtlinge (sowohl wenn sie den Status als Palästina-Flüchtlinge innehaben als auch, wenn sie „lediglich“ Hilfsleistungen erhalten) aufgrund ihrer Staatenlosigkeit möglicherweise auch in Deutschland anders als Syrerinnen und Syrer behandelt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen, die die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge bei der UNRWA erfüllen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich bei der UNRWA registriert (bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben und nach den fünf Operationsgebieten der UNRWA aufschlüsseln)?

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der UNRWA registriert und erhalten Hilfsleistungen, ohne die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge zu erfüllen?

3. Wie viele Personen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Konfliktes in Syrien im Frühjahr 2011 neu bei der UNRWA registrieren lassen (bitte nach den fünf Operationsgebieten der UNRWA und dem Jahr der Registrierung aufschlüsseln und nach denjenigen, die als palästinensische Flüchtlinge registriert wurden, und nach Personen, die zwar bei der UNRWA registriert wurden, aber nicht die Vorbedingungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge erfüllen, auflisten)?

4. Inwieweit ist der Bedarf der UNRWA nach finanziellen Mitteln nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Syrien-Konflikts im Frühjahr 2011 gestiegen (bitte nach Jahren und Operationsgebieten der UNRWA aufschlüsseln)?

5. Inwieweit konnte der Bedarf der UNRWA nach finanziellen Mitteln nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2016 gedeckt werden (bitte jeweils die Mittel angeben, die der UNRWA im jeweiligen Jahr zur Verfügung standen und aufführen, wie hoch die nach Angabe der UNRWA fehlende Summe jeweils war)?

6. Wer waren in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils diejenigen Länder, die die höchsten Zahlungen an die UNRWA geleistet haben (bitte pro Jahr mit jeweiliger Höhe der Beträge auflisten und eine Rangfolge von 1 bis 5 angeben)?

7. Inwieweit reichen nach Kenntnis der Bundesregierung die der UNRWA zur Verfügung stehenden Mittel aktuell aus, um alle bei ihr registrierten palästinensischen Flüchtlinge und Personen, die zwar bei der UNRWA registriert sind und Hilfsleistungen erhalten, nicht aber die Voraussetzungen für eine Registrierung als palästinensische Flüchtlinge erfüllen, angemessen zu versorgen?
8. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die UNRWA in Syrien aktuell noch in der Lage, die bei ihr registrierten Personen angemessen zu versorgen bzw. sie überhaupt zu erreichen?
9. Was beinhaltet es nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn ein registrierter palästinensischer Flüchtling unter dem „Schutz“ der UNRWA steht?
10. Inwieweit beinhaltet ein solcher „Schutz“ nach Kenntnis der Bundesregierung neben der von der UNRWA geleisteten Nothilfe, Bildung, Sozialhilfe etc. auch rechtliche Aspekte?
11. Inwieweit genießen nach Kenntnis der Bundesregierung auch diejenigen Personen, die zwar bei der UNRWA registriert sind und Hilfsleistungen erhalten, nicht aber den Kriterien zur Anerkennung als palästinensische Flüchtlinge entsprechen, oben genannten „Schutz“ durch die UNRWA?
12. Inwieweit weichen die Hilfen, die einem bei der UNRWA registrierten Flüchtling zustehen, von denjenigen ab, die Flüchtlingen zustehen, die beim UNHCR registriert sind?
13. Inwieweit verlieren palästinensische Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Anspruch auf Nothilfe, Bildung, Sozialhilfe etc. sowie auf „Schutz“ durch die UNRWA, wenn sie das Operationsgebiet, in dem sie bei der UNRWA registriert sind, verlassen?
14. Inwieweit können bei der UNRWA in Syrien registrierte palästinensische Flüchtlinge und/oder bei der UNRWA registrierte Personen, die Hilfsleistungen erhalten, aber nicht als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind, in der Praxis problemlos und schnell die Dienste der UNRWA in einem ihrer anderen Operationsgebiete (Westbank, Gazastreifen, Libanon, Jordanien) in Anspruch nehmen, sofern sie in eines dieser Gebiete geflüchtet sind?
15. Inwieweit können sich bei der UNRWA in Syrien registrierte palästinensische Flüchtlinge und/oder bei der UNRWA registrierte Personen, die Hilfsleistungen erhalten, aber nicht als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind, trotz der eigentlichen Zuständigkeit der UNRWA beim UNHCR als Flüchtlinge registrieren lassen, sofern sie in ein Land flüchten, in dem die UNRWA nicht operiert (z. B. in der Türkei)?
16. Inwieweit ist es derzeit für palästinensische Flüchtlinge, die nicht im Besitz eines syrischen Passes oder vielfach sogar staatenlos sind, schwerer, nach Europa einzureisen, als für solche, die im Besitz eines syrischen Passes sind und/oder für gebürtige Syrerinnen und Syrer mit syrischem Pass?
17. Inwieweit war es für palästinensische Flüchtlinge, die nicht im Besitz eines syrischen Passes sind, in den letzten fünf Jahren und insbesondere in den letzten zwölf Monaten schwerer, nach Europa einzureisen, als für solche, die im Besitz eines syrischen Passes sind und/oder für gebürtige Syrerinnen und Syrer mit syrischem Pass?

18. Wie vielen Palästinenserinnen und Palästinensern wurde in den letzten fünf Jahren unter Berufung auf § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes („Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.“) versagt, in Deutschland Asyl zu erhalten (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

19. Wie viele von denjenigen Palästinenserinnen und Palästinensern, deren Asylantrag in Deutschland in den letzten fünf Jahren unter Berufung auf § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, kamen aus der Syrischen Arabischen Republik (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

20. Anhand welcher Kriterien prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Personen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, ob der Schutz der betreffenden UN-Organisation weiterhin besteht bzw. in welchen Fällen wird anerkannt, dass der Schutz der betreffenden UN-Organisation nicht weiterhin besteht, ohne dass die betreffende Person dies zu verschulden hat?

21. Gilt es dem BAMF bei der Prüfung von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, als ausreichender Grund, den Schutz der betreffenden UN-Organisation zu verlassen, wenn im Heimatland der betroffenen Person Krieg herrscht (wie zum Beispiel in Syrien)?

22. Inwiefern können vom BAMF auch wirtschaftliche Gründe für ein Verlassen des Landes, in dem die betreffende Person den Schutz einer UN-Organisation nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes genossen hat, als ausreichend anerkannt werden?

23. Inwiefern kann vom BAMF die besondere Situation der aus Syrien geflüchteten und fliehenden Palästinenserinnen und Palästinenser in den Nachbarländern Syriens (in denen die UNRWA tätig ist und damit die Flüchtlinge versorgen müsste) sowie die Tatsache, dass insbesondere Palästinenserinnen und Palästinenser in den Nachbarstaaten Syriens sehr schlecht gestellt sind, bei Einzelfallprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes anerkannt werden?

24. Inwiefern kann vom BAMF die Angabe einer Person, politisch verfolgt zu sein, im Rahmen einer Prüfung von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, als ausreichend für die Gewährung von Asyl anerkannt werden?

25. Inwiefern unterscheidet das BAMF bei Einzelfallprüfungen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, in Bezug auf Palästinenserinnen und Palästinenser zwischen solchen Personen, die

    a) bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert sind, aber keine materiellen und/oder finanziellen Zuwendungen erhalten,

    b) materielle und/oder finanzielle Zuwendungen von der UNRWA erhalten, nicht aber als Flüchtlinge registriert sind, und

    c) bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert sind und materielle und/oder finanzielle Zuwendungen erhalten?

26. Inwiefern unterscheidet das BAMF bei Prüfungen von Einzelfällen, die unter § 3 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes fallen, zwischen solchen Personen, die aus Syrien zunächst in den Libanon oder Jordanien (wo die UNRWA tätig ist) und solchen, die zunächst in die Türkei (wo die UNRWA nicht tätig ist) geflüchtet sind?
27. Können Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und deren Flucht aus Syrien über den Libanon oder Jordanien führte, in das jeweilige Transitland abgeschoben werden, sofern ihr Asylantrag abgelehnt wird?
28. Können Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und deren Flucht aus Syrien über die Türkei führte, in die Türkei abgeschoben werden, sofern ihr Asylantrag abgelehnt wird?
29. Wie hoch ist die derzeitige Schutzquote für aus Syrien geflohene Palästinenserinnen und Palästinenser in Deutschland?

    Wie hat sich diese Schutzquote in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
30. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge auf Asyl (Erst- und Folgeanträge) für aus Syrien geflohene Palästinenserinnen und Palästinenser derzeit durchschnittlich in Deutschland?

    Wie hat sich diese Bearbeitungsdauer in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
31. Inwiefern sind Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien von der Bestimmung des Asylpakets I, dass für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, die Zulassung zu Integrationskursen bereits während des Asylverfahrens möglich ist, ausgenommen?

Berlin, den 23. März 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333